

Stadt Ehingen (Donau)

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 20. Juli 1984

geändert durch Satzungen vom 02.05.1986, 11.07.1991, 20.08.1992, 19.10.2001,
25.09.2003, 12.11.2009, 20.01.2011, 16.10.2014, 24.09.2015, 23.05.2019, 21.10.2021,
17.03.2022, 24.11.2022

Der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) hat am 28. Juni 1984 aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	70,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,-- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 2a Entschädigung für Wahlhelfer/-innen

- (1) Die Entschädigung für Wahlhelfer/-innen ist für die ehrenamtliche Tätigkeit bei den nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen zu gewähren:
 - a. Europawahlen,
 - b. Bundestagswahlen,
 - c. Landtagswahlen,
 - d. Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen),
 - e. Volksentscheide und
 - f. Bürgerentscheide.

Personen, die zur Durchführung der in § 2a Absatz 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Absatz 2.

- (2) Personen, die zur Durchführung der in § 2a Absatz 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Vorsitzende eines Wahlvorstands bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich zu den Durchschnittssätzen nach § 1 Absatz 2 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,- Euro.
- (3) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,- Euro. Bei städtischen Bediensteten gilt die Zeit der Wahlhelferschulung als Arbeitszeit.
- (4) Für die Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z.B. Fortsetzung der Auszählungsarbeiten am Folgetag) wird eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1 Absatz 2 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltages als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte/-rätinnen und Ortschaftsräte/-rätinnen erhalten für die Ausführung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

Nr. 1a) je Stadtrat/-rätin als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit

und

Nr. 1b) als Sitzungsgeld je Sitzung an der teilgenommen wurde in Höhe von 40,- Euro je Stadtrat/-rätin und 30,- Euro je Ortschaftsrat/-rätin.

Bei unmittelbar nacheinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse sowie bei mehreren nacheinander folgenden Sitzungen der beschließenden Ausschüsse an einem Sitzungstag wird unab-

hängig von der Reihenfolge der Sitzungen für die Stadträte/-rätinnen, die an mindestens 2 dieser Sitzungen als ordentliches Mitglied oder Reihenfolgestellvertreter/in teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- Euro bezahlt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik und der Betriebsausschuss gelten dabei als ein beschließender Ausschuss.

Nr. 2 Fraktionsvorsitzende (1 Person pro Fraktion) erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatlicher Betrag in Höhe von 40,- Euro.

Nr. 3 Für acht vorbereitende Fraktionssitzungen zu Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder auf Nachweis (Anwesenheitsliste) eine Entschädigung von 40,- Euro. Dies gilt auch für Sitzungen von Gruppierungen ohne Fraktionsstatus, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates oder der Ausschüsse dienen.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/-innen erhalten in Ausführung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in einem Vomhundertsatz von dem Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft entsprechenden Größengruppe. Maßgebend ist die vom statistischen Landesamt auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Die Aufwandsentschädigung kann bis zum Ablauf des Monats in dem die jeweilige Wahlperiode endet nicht zu Ungunsten des/der Ortsvorstehers/-in geändert werden. Der Vomhundertsatz ist neu festzusetzen, wenn die Ortschaft in eine höhere Größengruppe kommt.

Der Vomhundertsatz beträgt für den/die Ortsvorsteher/-in der Ortschaften

Altbierlingen	
Berg	
Erbstetten	
Gamerschwang	
Herbertshofen	
Kirchbierlingen	
Schaiblishausen	
Volkersheim	100%

der Ortschaften	
Altsteußlingen	
Dächingen	
Frankenhofen	
Granheim	
Heufelden	
Mundingen	120%

der Ortschaften	
Kirchen	
Nasgenstadt	
Rißtissen	70%

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich nachträglich gezahlt, die Aufwandsentschädigung für die Fraktionssitzungen nach Abs. 1 Nr. 3 wird am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird monatlich im Voraus bezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.1976, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Ehingen (Donau), 20. Juli 1984

gez. Henger
Oberbürgermeister